

## Factsheet abgesagte Laufveranstaltungen

Stand 13. April 2021

Auch in diesem Jahr müssen wir mit zahlreichen abgesagten oder verschobenen Veranstaltungen rechnen. Aufgrund der anhaltenden Pandemie stehen Laufveranstaltungen vor grossen Herausforderungen. Dieses Factsheet soll eine Grundlage für Absagen und Verschiebungen und den Umgang mit Startgeldern bilden.

Bei Fragen steht das Team Swiss Running unter [info@swiss-running.ch](mailto:info@swiss-running.ch) gerne zur Verfügung.

### Umgang mit Startgeldern

Es gibt verschiedene Gründe, warum über eine Rückerstattung der Startgelder diskutiert wird. Im Folgenden wird die rechtliche Situation an drei Szenarien aufgezeigt:

- Teilnehmer/in kann aufgrund COVID-19 nicht an der Veranstaltung teilnehmen (Isolation, Quarantäne, Reisebeschränkung, etc.)  
→ In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Startgeldes.
- Veranstalter muss den Lauf aufgrund behördlicher COVID-19 Anordnungen absagen  
→ Die Läufer/innen haben grundsätzlich einen Anspruch auf Rückerstattung des Startgeldes. Wir empfehlen den Teilnehmenden die folgende Auswahl zu bieten:
  - Spenden des Startgeldes an den Veranstalter
  - Kostenloses Umschreiben auf die Veranstaltung im Nachfolgejahr
  - Rückerstattung des Startgeldes abzüglich einer Bearbeitungsgebühr (z.B. CHF 10.-)
- Die Veranstaltung wird virtuell durchgeführt  
→ dies entspricht nicht mehr der Veranstaltung, für die sich die Läufer angemeldet haben, d.h. der Läufer hat Anspruch auf Rückerstattung bzw. Teilrückerstattung, auch wenn der Läufer an der virtuellen Veranstaltung teilnimmt

### AGBs

Wir empfehlen folgende Anpassungen in die AGBs oder in das Wettkampfbegleitmaterial aufzunehmen:

- Startet ein/e Läufer/in nicht, entfällt jeglicher Anspruch auf Rückerstattung des Startgeldes. Kann ein/e Läufer/in aufgrund von Symptomen oder Krankheit (mit oder ohne Arztzeugnis) nicht teilnehmen, so entfällt wie bei jeder anderen Erkrankung auch ein Anspruch auf Rückerstattung des Startgeldes.
- Der Veranstalter ist berechtigt, die Durchführung der Laufveranstaltung aus wichtigem Grund abzusagen, anzupassen oder zeitlich und/oder räumlich zu verlegen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Laufveranstaltung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen, unvorhersehbaren und nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt unmöglich wird.
- Bei einer Absage der Veranstaltung oder einer nachträglichen Beschränkung der Teilnehmerzahlen durch behördliche Auflagen bis 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn haben die Teilnehmenden, welche nicht starten können, folgende Möglichkeiten:
  - Spenden ihres Startgeldes an den Veranstalter
  - Kostenloses Umschreiben auf die Veranstaltung im Nachfolgejahr
  - Rückerstattung des Startgeldes abzüglich CHF 10.- Bearbeitungsgebühr.

### Hinweise

Transparente Kommunikation ist das A und O. Die Läufer/innen sollen bereits bei der Anmeldung informiert werden, was im Falle einer Absage oder Verschiebung mit ihrer Anmeldung und ihrem Startgeld passiert.

- Zudem: Wir bitten euch bei Verschiebung eurer Veranstaltung den LaufGuide ([guide.swiss-running.ch](http://guide.swiss-running.ch)) zu kontaktieren und nach Möglichkeit auf andere Veranstaltungen Rücksicht zu nehmen.